

91. Verhindert die Signifikation der Cession, wenn einer Gegenforderung des Schuldners an den Cedenten das Erfordernis der Liquidität (Art. 1291 Abs. 1 Code civil) mangelt, nicht bloß die Geltendmachung der compensation légale gegenüber der Klage des Cessionars, sondern auch die der compensation judiciaire?

II. Civilsenat. Ur. v. 7. Februar 1899 i. S. Sch. Ehe. (Bekl.) w.
B. (Kl.). Rep. II. 311/98.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die klägerische Forderung, welche ursprünglich dem Karl B. zustand, sowie der Übergang der Forderung auf dessen Ehefrau und, durch notariellen Cessionsakt vom 27. Juli 1895, den verklagten schuldnerischen Eheleuten am 3. August 1895 zugestellt, auf den Kläger sind unbestritten. Die behauptete Gegenforderung der Beklagten für die dem Karl B. in den Jahren 1887, 1890—1893 in ihrem Hause zu teil gewordene Verpflegung, welche die Beklagten gegenüber dem klagenden Cessionar zur Aufrechnung bringen, und hierzu mittels der erhobenen Widerklage berechtigt erklärt zu werden beantragen, wurde von dem Landgerichte dem Grunde nach verneint, indem auch eine nur stillschweigend erfolgte Vereinbarung der Vergütung dieser Verpflegung des Bruders und Schwagers der verklagten Eheleute nicht als erwiesen angesehen wurde. Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob der behauptete Gegenanspruch erweislich sei, indem es die Zulässigkeit der Aufrechnung dieser Forderung der Beklagten an Karl B. gegenüber dem Cessionar der Hauptforderung verneinte. In der Revisionsinstanz kommt es daher zunächst auf die Prüfung der letzteren Frage an, ob die Aufrechnung mit Recht nicht zugelassen sei. Und zwar ist hierbei nicht von einem Kompensationsvertrage, wie der Vertreter der Revision geltend zu machen versuchte, und überhaupt nicht von einer vertraglich begründeten Verbindung der Hauptforderung mit der erwähnten Gegenforderung auszugehen. In dieser Richtung ist von den Beklagten eine Behauptung in den früheren Instanzen nicht aufgestellt worden, und die Schuldscheine der Beklagten, welche der Klage zu Grunde liegen, datieren vom 1. September 1893 und 2. Februar 1895. Es handelt sich demnach, wie das Berufungsgericht annahm, zunächst lediglich um die Frage der gesetzlichen Befugnis des Schuldners zur Aufrechnung einer ihm an den Cedenten zustehenden Gegenforderung gegenüber dem Cessionar.

Darüber besteht kein Zweifel, daß durch die Cession die übertragene Forderung mit allen Mängeln, die ihr anhaften, auf den Erwerber übergeht, und daß ihr also alle Einreden entgegengesetzt werden können, welche dem Schuldner gegenüber dem Cedenten zustanden; ebenso daß Gegenforderungen an den Cedenten, welche erst nach der Bekanntmachung der Cession entstanden sind, gegenüber dem Cessionar

zur Kompensation nicht tauglich sind, wohl aber solche bereits früher entstandenen Forderungen, bei welchen nachweisbar schon vor der Zustellung der Cession die Voraussetzungen zur kraft Gesetzes eintretenden Kompensation gemäß Artt. 1290. 1291 B.G.B. vorlagen. Zu diesen Voraussetzungen gehört das Erforderniß der Liquidität der Gegenforderung. Die von den Beklagten geltend gemachte Gegenforderung war zwar nach ihrer Begründung vor der Eröffnung der Cession der den Gegenstand der Klage bildenden Hauptforderung entstanden; aber das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die dem Grunde und Betrage nach ungewisse Forderung völlig illiquid war. Kann hiernach nicht von einer „compensation légale“ die Rede sein, so fragt sich nur noch, ob nicht von der compensation judiciaire Gebrauch gemacht werden konnte, wie dies gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger, vorbehaltlich der Befugnisse des Gerichtes nach §§ 136. 274 C.P.D., möglich war. Allerdings hat nun der erkennende Senat des Reichsgerichtes in einem in der Sache St. w. L. ergangenen Urteile vom 27. Oktober 1893 (Rep. II. 158/93) die compensation judiciaire mit einer vor der Signifikation der Cession noch illiquiden Gegenforderung des debitor cessus gegenüber dem Cessionar zugelassen. Allein der Senat findet sich veranlaßt, hiervon abzugehen und der von dem Berufungsgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsansicht beizutreten. Wie der Senat in den in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 322 fig. und Bd. 16 S. 372 fig. abgedruckten Entscheidungen ausgesprochen hat, ist nach den Grundsätzen des französischen Rechtes die Liquidität der zur Kompensation zu bringenden Ansprüche nicht lediglich ein prozessuales, sondern ein materiellrechtliches Erforderniß der Kompensation (Art. 1291 B.G.B.). Die von Rechts wegen eintretende und gleich einer Zahlung wirkende Kompensation, von welcher Art. 1290 a. a. D. handelt, kann daher nur stattfinden, wenn beide in Betracht kommende Forderungen liquid sind. Geht die Hauptforderung durch Cession auf eine andere Person über, und erhält das Forderungsrecht dieser letzteren durch die Zustellung der Cession Wirkung gegenüber Dritten (Art. 1690 Abs. 1 B.G.B.), so kann nach Art. 1295 Abs. 2 B.G.B. eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Schuldners an den Cedenten, welche nach der Zustellung der Cession entstanden sind, nicht mehr stattfinden. Dasselbe ist aber auch bei zwar früher begründeten,

aber zur Kompensation noch untauglichen Gegenforderungen anzunehmen. Hier ist die von Rechts wegen wirkende Wettschlagung jedenfalls nicht eingetreten; dieselbe kann aber auch durch gerichtliche Liquidstellung in einem Prozesse mit dem Cessionar nicht herbeigeführt werden, weil der Cessionar, dem gegenüber die compensation judiciaire zur Anwendung gebracht werden müßte, nicht Schuldner der Gegenforderung ist. Um eine solche Ausdehnung der compensation judiciaire zu rechtfertigen, müßte man davon ausgehen können, daß schon durch das bloße Gegenüberstehen von Hauptforderung und Gegenforderung die durch spätere Erlangung der Liquidität bedingte Kompensation begründet sei, was mit der Vorschrift des Art. 1291 B.G.B. nicht vereinbar wäre und die Liquidität als ein bloß prozessuales Erfordernis behandeln hieße. Die bloße Existenz einer nicht in rechtlichem Zusammenhange mit der Hauptforderung stehenden illiquiden Gegenforderung des Schuldners berührt also den Bestand der Hauptforderung nicht und läßt diese durch Cession und deren Zustellung auf den Cessionar übergehen, ohne daß letzterem gegenüber die Gegenforderung durch Liquidierung im Laufe des Rechtsstreites zur Kompensation tauglich gemacht und zur Aufrechnung gebracht werden kann.

Vgl. Zachariae-Trome, Handbuch des französischen Civilrechts Bd. 2 S. 371, und Larombière, Théorie et Pratique des Obligations t. V. p. 208 Nr. 11 Abs. 2 flg.

Hiernach war das Berufungsgericht berechtigt, auf die Frage der Begründetheit des Vergütungsanspruches der Beklagten für Verpflegung des Karl B. nicht einzugehen.“ . . .